

RS Vwgh 2002/12/12 2000/20/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2002

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §4;

AsylG 1997 §10 Abs2;

AsylG 1997 §11 Abs1;

AsylG 1997 §12;

MRK Art8;

Rechtssatz

Die vom beschwerdeführenden Bundesminister für Inneres ins Treffen geführte Voraussetzung eines "bestehenden Familienlebens" kann schon deshalb nicht auf den Zeitpunkt der Einreise zu beziehen sein, weil sie von erst in Österreich geborenen Kindern sonst nicht erfüllt werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200078.X03

Im RIS seit

30.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at